

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter (Beilage 373) betreffend Erteilung eines Ortskernzuschlages auch ohne Genehmigung einer Wohnbauförderung (Zahl 21 - 253) (Beilage 398).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter betreffend Erteilung eines Ortskernzuschlages auch ohne Genehmigung einer Wohnbauförderung, in ihrer 09. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 27. April 2016, beraten.

Landtagsabgeordneter Molnár wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Molnár einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Molnár gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter betreffend Erteilung eines Ortskernzuschlages auch ohne Genehmigung einer Wohnbauförderung, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Molnár beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 27. April 2016

Der Berichterstatter:

Molnár eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 27. April 2016

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 253, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung
des Burgenländischen Landtages vom _____
betreffend Ortskernzuschlag im Rahmen der Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung im Burgenland ist eine Einrichtung, deren Ziel es ist, sozial- und einkommensschwächeren Personen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren dringenden Wohnbedarf abzudecken. Darum ist die Wohnbauförderung an die gesetzlich vorgeschriebenen Einkommensgrenzen gebunden: Diese dürfen nicht überschritten werden und die festgelegten Mindesteinkommen müssen erreicht werden. Der soziale Aspekt muss im Mittelpunkt der Förderung stehen.

Die Wohnbauförderung gewährt einen Ortskernzuschlag bei Neubauten, umfassender Sanierung und Ankauf von Objekten sowohl im Eigenheimbereich als auch im Mehrgeschossigen Wohnbau. Die Sanierung wird in der Wohnbauförderung höher gefördert als die Errichtung eines Neubaus. Durch diese gezielte Maßnahme trägt die WBF wesentlich zur Stärkung der bestehenden Strukturen und zur Belebung der Ortskerne bei. Die zugesicherten Wohnbaumittel durch Zuerkennung einer Ortskernförderung betragen für das Jahr 2014 1,485.567,- Euro bzw. für 2015 1.365.713,50,- Euro.

Eine von den grundlegenden Kriterien der Wohnbauförderung entkoppelte Ortskernförderung ginge am Grundprinzip der Förderung vorbei und wird daher abgelehnt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die burgenländischen Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Vereine und Kirchen zielorientierte Fördermöglichkeiten für ausgewählte Dorferneuerungsmaßnahmen im Ortskern bestehen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ortskernzuschlag im Rahmen der Wohnbauförderung unverändert beizubehalten.